



## **Vorschlag für die Gewinnverwendung**

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes bildet der nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss der DO & CO Aktiengesellschaft zum 31. März 2024 die Grundlage für die Ausschüttung einer Dividende.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.03.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 16.499.388,59 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Aktie;
2. Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 16. Januar 2025.

Die vorgeschlagene Dividende löst im Fall der Ausschüttung keine Steuerwirkungen bei DO & CO aus.

## **Begründung**

Gegenüber den Vorjahren sieht der Beschlussvorschlag eine Auszahlung der Dividende zu einem wesentlichen späteren Zeitpunkt als sonst üblich, nämlich erst im Januar 2025, vor.

Gemäß der „*Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien)*“ stellt eine Voraussetzung für die Umwidmung von COVID-Förderungen in einen Verlustersatz bzw Schadensausgleich die Verpflichtung der Gesellschaft dar, bis zum 31. Dezember 2024 keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttung vorzunehmen und danach bis 31. Dezember 2025 lediglich eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen.

Ob die vorgeschlagene Gewinnverwendung zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung einer Umwidmung entgegensteht, befindet sich aufgrund der erst kürzlich erfolgten Bekanntmachung der Obergrenzenrichtlinien noch in Evaluierung. Sollte die Gesellschaft zu dem Ergebnis gelangen, dass die vorgeschlagene Beschlussfassung eine Umwidmung gefährdet, behält sich der Vorstand und/oder Aufsichtsrat vor, der Hauptversammlung einen geänderten Gewinnverwendungsvorschlag zur Abstimmung vorzuschlagen.

Der Vorstand